

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 236



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

53. Jahrgang  
7. September 2010

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

Verordnung (EU) Nr. 788/2010 der Kommission vom 6. September 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 1

Verordnung (EU) Nr. 789/2010 der Kommission vom 6. September 2010 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10 ..... 3

##### BESCHLÜSSE

2010/481/EU, Euratom:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 29. Juli 2010 zur Änderung der Entscheidung 2004/277/EG, Euratom in Bezug auf die Durchführungsvorschriften der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5090) <sup>(1)</sup> ..... 5

##### Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 2010 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus** (Abl. L 195 vom 27.7.2010) 18

Preis: 3 EUR

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 788/2010 DER KOMMISSION

vom 6. September 2010

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. September 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

| KN-Code    | Drittland-Code <sup>(1)</sup> | Pauschaler Einfuhrwert |
|------------|-------------------------------|------------------------|
| 0702 00 00 | MK                            | 86,0                   |
|            | ZZ                            | 86,0                   |
| 0707 00 05 | TR                            | 139,3                  |
|            | ZZ                            | 139,3                  |
| 0709 90 70 | TR                            | 115,2                  |
|            | ZZ                            | 115,2                  |
| 0805 50 10 | AR                            | 142,5                  |
|            | CL                            | 146,1                  |
|            | TR                            | 150,4                  |
|            | UY                            | 110,4                  |
|            | ZA                            | 112,2                  |
|            | ZZ                            | 132,3                  |
| 0806 10 10 | EG                            | 160,9                  |
|            | IL                            | 123,0                  |
|            | TR                            | 111,1                  |
|            | US                            | 179,8                  |
|            | ZA                            | 147,0                  |
|            | ZZ                            | 144,4                  |
| 0808 10 80 | AR                            | 109,7                  |
|            | BR                            | 68,3                   |
|            | CL                            | 105,2                  |
|            | CN                            | 65,6                   |
|            | NZ                            | 112,3                  |
|            | US                            | 87,2                   |
|            | ZA                            | 92,3                   |
|            | ZZ                            | 91,5                   |
| 0808 20 50 | AR                            | 75,3                   |
|            | CL                            | 150,5                  |
|            | CN                            | 70,5                   |
|            | TR                            | 128,9                  |
|            | ZA                            | 93,4                   |
|            | ZZ                            | 103,7                  |
| 0809 30    | TR                            | 149,8                  |
|            | ZZ                            | 149,8                  |
| 0809 40 05 | BA                            | 52,5                   |
|            | XS                            | 52,3                   |
|            | ZZ                            | 52,4                   |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EU) Nr. 789/2010 DER KOMMISSION****vom 6. September 2010****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2009/10 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 786/2010 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2009/10 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. September 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 234 vom 4.9.2010, S. 9.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der ab dem 7. September 2010 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95**

(EUR)

| KN-Code                   | Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses | Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses |
|---------------------------|---|---|
| 1701 11 10 <sup>(1)</sup> | 49,36   | 0,00  |
| 1701 11 90 <sup>(1)</sup> | 49,36   | 0,10  |
| 1701 12 10 <sup>(1)</sup> | 49,36   | 0,00  |
| 1701 12 90 <sup>(1)</sup> | 49,36   | 0,00  |
| 1701 91 00 <sup>(2)</sup> | 46,32   | 3,57  |
| 1701 99 10 <sup>(2)</sup> | 46,32   | 0,44  |
| 1701 99 90 <sup>(2)</sup> | 46,32   | 0,44  |
| 1702 90 95 <sup>(3)</sup> | 0,46  | 0,24  |

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. Juli 2010

### zur Änderung der Entscheidung 2004/277/EG, Euratom in Bezug auf die Durchführungsvorschriften der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5090)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/481/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2004/277/EG, Euratom der Kommission vom 29. Dezember 2003 mit Bestimmungen zur Durchführung der Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzzeinsätzen<sup>(2)</sup> wurde durch die Entscheidung 2008/73/EG, Euratom<sup>(3)</sup> geändert, durch die Durchführungsvorschriften zum europäischen Katastrophenschutz aufgenommen wurden. Diese Vorschriften umfassen die wichtigsten Merkmale von Katastrophenschutzmodulen wie Aufgaben, Kapazitäten, ihre Untereinheiten und Einsatzdauer und legen das geeignete Maß ihrer Autarkie und Interoperabilität fest.
- (2) Die Katastrophenschutzmodule, die auf freiwilliger Basis aus nationalen Ressourcen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zusammengestellt sind, bilden einen Beitrag zum Krisenreaktionsinstrument für den Katastrophenschutz, wie es vom Europäischen Rat in den Schlussfolgerungen der Tagung vom 16. und 17. Juni 2005 sowie vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 13. Januar 2005 zur Tsunami-Katastrophe gefordert wurde. Damit Katastrophenschutzmodule ihren Beitrag zur Hilfe in Katastrophenfällen leisten können, sollten sie bestimmten allgemeinen Anforderungen genügen.
- (3) Die Katastrophenschutzmodule sollten in der Lage sein, über einen gegebenen Zeitraum autark zu operieren. Daher ist es notwendig, allgemeine Anforderungen an ihre Autarkie und gegebenenfalls spezifische Anforderungen festzulegen, je nach Funktion der Einsatzart oder der Art der betreffenden Einheit. Dabei sollte die übliche

Praxis der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen berücksichtigt werden, beispielsweise hinsichtlich einer verlängerten Dauer der Autarkie von USAR-Teams (Suche und Rettung in Städten) oder einer Aufgabenteilung zwischen dem Hilfe anbietenden und dem um Hilfe ersuchenden Land zur Unterstützung von Einsätzen mit Luftfahrzeugen.

- (4) Auf der Ebene der Union wie der Teilnehmerstaaten sind Maßnahmen zur Verbesserung der Interoperabilität von Katastrophenschutzmodulen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf Ausbildung und Übungen.
- (5) Bei jüngsten Katastrophenschutzoperationen und -übungen unter Einsatz von Katastrophenschutzmodulen wurde deutlich, dass die allgemeinen Anforderungen der beiden in Anhang II der Entscheidung 2008/73/EG, Euratom aufgeführten Module „Waldbrandbekämpfungseinheit mit Löschhubschraubern“ und „Feldlazarett“ zum Teil geändert werden müssen.
- (6) Die jüngsten Katastrophenschutzoperationen zeigten auch, dass vier neue Arten von Katastrophenschutzmodulen hinzugefügt und eingesetzt werden müssen, um das Krisenreaktionsinstrument für den Katastrophenschutz zu stärken, nämlich: „Waldbrandbekämpfung am Boden“, „Waldbrandbekämpfung am Boden unter Einsatz von Fahrzeugen“, „Bekämpfung von Überschwemmungen“ und „Bergungs- und Rettungseinsätze unter Einsatz von Booten bei Überschwemmungen“.
- (7) Die Entscheidung 2004/277/EG, Euratom ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die Änderungen und die Hinzufügung der im Anhang zu diesem Beschluss genannten Module entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Katastrophenschutz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 2004/277/EG, Euratom erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

<sup>(1)</sup> ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 25.3.2004, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 23.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 2010

*Für die Kommission*  
Kristalina GEORGIEVA  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG II

**Allgemeine Anforderungen an europäische Katastrophenschutzmodule <sup>(1)</sup>****1. Hochleistungspumpen**

|                  |   |
|------------------|---|
| Aufgaben         | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Pumparbeiten <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Überschwemmungsgebieten;</li> <li>• zur Unterstützung der Brandbekämpfung durch Bereitstellung von Wasser.</li> </ul> </li> </ul>   |
| Kapazitäten      | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Pumparbeiten mit mobilen Pumpen mittlerer und hoher Leistung <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit einer Gesamtleistung von mindestens 1 000 m<sup>3</sup>/Stunde;</li> <li>• und einer geringeren Leistung und einer Förderhöhe von 40 m.</li> </ul> </li> <li>— Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> <li>• in schwer zugänglichem Gebiet und Gelände zu arbeiten;</li> <li>• trübes Wasser mit höchstens 5 Prozent Feststoffen einer Partikelgröße von bis zu 40 mm zu fördern;</li> <li>• Wasser einer Temperatur von bis zu 40 °C in längerem Betrieb zu fördern;</li> <li>• Wasser über eine Entfernung von 1 000 m bereitzustellen.</li> </ul> </li> </ul> |
| Hauptkomponenten | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Pumpen mittlerer und hoher Leistung;</li> <li>— Schläuche und Kupplungen, die unterschiedlichen Standards (einschließlich Storz-Standard) entsprechen;</li> <li>— ausreichendes Personal zur Erfüllung der Aufgabe, nötigenfalls auf ständiger Basis.</li> </ul>   |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.   |
| Einsatz          | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.</li> <li>— Vorgesehene Einsatzdauer: bis zu 21 Tage.</li> </ul>  |

**2. Wasseraufbereitung**

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgaben         | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bereitstellung von Trinkwasser aus Oberflächengewässern nach den anwendbaren Normen, mindestens nach WHO-Standards.</li> <li>— Durchführung von Wasserqualitätskontrollen an den für die Aufbereitungsanlagen vorgesehenen Entnahmestellen.</li> </ul>  |
| Kapazitäten      | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Aufbereitung von 225 000 Litern Wasser pro Tag.</li> <li>— Speicherkapazität entsprechend der halben Tagesleistung.</li> </ul>  |
| Hauptkomponenten | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Mobile Wasseraufbereitungsanlage.</li> <li>— Mobiler Wassertank.</li> <li>— Mobiles Feldlaboratorium.</li> <li>— Kupplungen, die unterschiedlichen Standards (einschließlich Storz-Standard) entsprechen.</li> <li>— Ausreichendes Personal zur Erfüllung der Aufgabe, nötigenfalls auf ständiger Basis.</li> </ul> |

<sup>(1)</sup> Die in diesem Beschluss aufgestellte Liste der Katastrophenschutzmodule und der Anforderungen an diese kann geändert werden, um unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Verfahren andere Arten von Katastrophenschutzmodulen aufzunehmen.

|          |  |
|----------|--|
| Autarkie | — Es gelten von Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz  | — Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.<br>— Vorgesehene Einsatzdauer: bis zu 12 Wochen. |

### 3. Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren Bedingungen

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgaben         | — Suche nach sowie Ortung und Rettung von Opfern <sup>(1)</sup> und Verschütteten (z. B. unter Trümmern oder bei Verkehrsunfällen).<br><br>— Erforderlichenfalls lebensrettende erste Hilfe bis zur Übergabe zur weiteren Behandlung.  |
| Kapazitäten      | — Das Modul sollte die folgenden Aufgaben erfüllen können, unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Richtlinien wie der INSARAG (Internationale Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste)-Richtlinien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suche mit Suchhunden und/oder technischer Suchausrüstung;</li> <li>• Bergung, einschließlich Heben von Lasten;</li> <li>• Schneiden von Beton;</li> <li>• Seilrettung;</li> <li>• einfaches Abstützen/Abfangen;</li> <li>• Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe <sup>(2)</sup>;</li> <li>• erweiterte Wiederbelebungsmaßnahmen <sup>(3)</sup>.</li> </ul> — Entsprechende Kapazität, um an mehreren Einsatzorten 7 Tage lang 24 Stunden täglich zu arbeiten. |
| Hauptkomponenten | — Management (Führung, Verbindung/Koordination, Planung, Medien/Berichterstattung, Beurteilung/Analyse, Sicherheit/Schutz).<br><br>— Suche (mit technischen Mitteln und/oder Suchhunden, Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe).<br><br>— Bergung (Brechen/Durchbrechen, Schneiden, Heben und Bewegen, Abstützen, Seilrettung).<br><br>— Medizinische Hilfe, einschließlich Behandlung von Opfern, Angehörigen der Einheit und der Suchhunde.  |
| Autarkie         | — Mindesteinsatzdauer: 7 Tage.<br><br>— Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz          | — Einsatzbereit im betroffenen Land binnen 32 Stunden.   |

<sup>(1)</sup> Lebende Opfer.

<sup>(2)</sup> Grundlegende Fähigkeit; spezialisierte Fähigkeiten fallen unter das Modul ‚Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme‘.

<sup>(3)</sup> Behandlung (erste Hilfe und medizinische Stabilisierung) vom Zugang zum Opfer bis zu seiner Übergabe.

### 4. Suche und Rettung in Städten unter schweren Bedingungen

|          |   |
|----------|---|
| Aufgaben | — Suche nach sowie Ortung und Rettung von Opfern <sup>(1)</sup> und Verschütteten (z. B. unter Trümmern oder bei Verkehrsunfällen).<br><br>— Erforderlichenfalls lebensrettende erste Hilfe bis zur Übergabe zur weiteren Behandlung. |
|----------|---|

|                  |   |
|------------------|---|
| Kapazitäten      | <p>— Das Modul sollte die folgenden Aufgaben erfüllen können, unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Richtlinien wie der INSARAG-Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Suche mit Suchhunden und technischer Suchausrüstung;</li> <li>• Bergung, einschließlich Heben von Lasten;</li> <li>• Schneiden von Stahlbeton und Baustahl;</li> <li>• Seilrettung;</li> <li>• erweitertes Abstützen/Abfangen;</li> <li>• Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe <sup>(2)</sup>;</li> <li>• erweiterte Wiederbelebungsmaßnahmen <sup>(3)</sup>.</li> </ul> <p>— Entsprechende Kapazität, um an mehreren Einsatzorten 10 Tage lang 24 Stunden täglich zu arbeiten.</p> |
| Hauptkomponenten | <p>— Management (Führung, Verbindung/Koordination, Planung, Medien/Berichterstattung, Beurteilung/Analyse, Sicherheit/Schutz).</p> <p>— Suche (mit technischen Mitteln, Suchhunden, Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe).</p> <p>— Bergung (Brechen/Durchbrechen, Schneiden, Heben und Bewegen, Abstützen, Seilrettung).</p> <p>— Medizinische Hilfe, einschließlich Behandlung von Opfern, Angehörigen der Einheit und der Suchhunde <sup>(4)</sup>.</p>   |
| Autarkie         | <p>— Mindesteinsatzdauer: 10 Tage.</p> <p>— Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.</p>   |
| Einsatz          | <p>— Einsatzbereit im betroffenen Land binnen 48 Stunden.</p>   |

<sup>(1)</sup> Lebende Opfer.

<sup>(2)</sup> Grundlegende Fähigkeit; spezialisierte Fähigkeiten fallen unter das Modul ‚Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme‘.

<sup>(3)</sup> Behandlung (erste Hilfe und medizinische Stabilisierung) vom Zugang zum Opfer bis zu seiner Übergabe.

<sup>(4)</sup> Vorbehaltlich ärztlicher und veterinärmedizinischer Zulassungsbedingungen.

##### 5. Waldbrandbekämpfungseinheit mit Löschhubschraubern

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgaben         | <p>— Beitrag zur Löschung großer Wald- und Vegetationsbrände durch Brandbekämpfung aus der Luft.</p>   |
| Kapazitäten      | <p>— Drei Hubschrauber mit einer Kapazität von jeweils 1 000 Liter Löschwasser.</p> <p>— Fähigkeit zum Dauereinsatz.</p>   |
| Hauptkomponenten | <p>— Drei Hubschrauber mit Besatzung, um zu gewährleisten, dass mindestens zwei Hubschrauber jederzeit einsatzbereit sind.</p> <p>— Technisches Personal.</p> <p>— 4 Löschwasseraußenlastbehälter oder 3 Löschwassertanks mit Auslösevorrichtung.</p> <p>— 1 Wartungssatz.</p> <p>— 1 Ersatzteilsatz.</p> <p>— 2 Rettungswinden.</p> <p>— Fernmeldeausrüstung.</p> |

|          |   |
|----------|---|
| Autarkie | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben f und g.                 |
| Einsatz  | — Abflugbereit spätestens 3 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots. |

#### 6. Waldbrandbekämpfungseinheit mit Löschflugzeugen

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgaben         | — Beitrag zur Löschung großer Wald- und Vegetationsbrände durch Brandbekämpfung aus der Luft.                                      |
| Kapazitäten      | — Zwei Flugzeuge mit einer Kapazität von jeweils 3 000 Liter Löschwasser.<br>— Fähigkeit zum Dauereinsatz.                         |
| Hauptkomponenten | — Zwei Flugzeuge.<br>— Mindestens vier Besatzungen.<br>— Technisches Personal.<br>— 1 Feld-Wartungssatz.<br>— Fernmeldeausrüstung. |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben f und g.  |
| Einsatz          | — Abflugbereit spätestens 3 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.  |

#### 7. Vorgesobener Behandlungsplatz

|                  |   |
|------------------|---|
| Aufgaben         | — Sichtung (Triage) am Katastrophenort.<br>— Stabilisierung des Zustands des Patienten und Vorbereitung für den Transport zur geeignetsten Gesundheitseinrichtung für die abschließende Behandlung.   |
| Kapazitäten      | — Sichtung von mindestens 20 Patienten pro Stunde.<br>— Medizinisches Team, das 50 Patienten je 24 Stunden stabilisieren kann (Arbeit in zwei Schichten).<br>— Materialien für die Behandlung von 100 Patienten mit leichteren Verletzungen je 24 Stunden.  |
| Hauptkomponenten | — Medizinisches Team je 12-Stunden-Schicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtung: 1 Krankenschwester und/oder 1 Arzt;</li> <li>• Intensivpflege: 1 Arzt und/oder 1 Krankenschwester;</li> <li>• schwere, aber nicht lebensgefährliche Verletzungen: 1 Arzt und 2 Krankenschwestern;</li> <li>• Abtransport: 1 Krankenschwester;</li> <li>• spezialisiertes Unterstützungspersonal: 4.</li> </ul> — Zelte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zelt(e) mit untereinander verbundenen Bereichen für Triage, medizinische Versorgung und Abtransport;</li> <li>• Zelt(e) für Personal.</li> </ul> — Befehlsstelle.<br>— Lager für logistische und medizinische Versorgung. |

|          |  |
|----------|--|
| Autarkie | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz  | — Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.<br>— Einsatzbereit 1 Stunde nach Eintreffen vor Ort. |

#### 8. Vorgesobener Behandlungsplatz mit OP

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgaben         | — Sichtung (Triage) am Katastrophenort.<br>— Damage Control Surgery (lebensrettende Sofortchirurgie).<br>— Stabilisierung des Zustands des Patienten und Vorbereitung für den Transport zur geeignetsten Gesundheitseinrichtung zur abschließenden Behandlung.   |
| Kapazitäten      | — Sichtung von mindestens 20 Patienten pro Stunde.<br>— Medizinisches Team, das 50 Patienten je 24 Stunden seiner Tätigkeit stabilisieren kann (in zwei Schichten).<br>— Chirurgisches Team, das lebensrettende Sofortchirurgie bei 12 Patienten je 24 Stunden durchführen kann (Arbeit in zwei Schichten).<br>— Materialien für die Behandlung von 100 Patienten mit leichteren Verletzungen je 24 Stunden.   |
| Hauptkomponenten | — Medizinisches Team je 12-Stunden-Schicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtung: 1 Krankenschwester und/oder 1 Arzt;</li> <li>• Intensivpflege: 1 Arzt und 1 Krankenschwester;</li> <li>• Chirurgie: 3 Chirurgen, 2 OP-Schwester, 1 Anästhesist, 1 Anästhesieschwester;</li> <li>• schwere, aber nicht lebensgefährliche Verletzungen: 1 Arzt und 2 Krankenschwestern;</li> <li>• Abtransport: 1 Krankenschwester;</li> <li>• spezialisiertes Unterstützungspersonal: 4.</li> </ul> — Zelte: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zelt(e) mit untereinander verbundenen Bereichen für Triage, medizinische Versorgung und Abtransport;</li> <li>• OP-Zelt(e);</li> <li>• Zelt(e) für Personal.</li> </ul> — Befehlsstelle.<br>— Lager für logistische und medizinische Versorgung. |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz          | — Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.<br>— Einsatzbereit 1 Stunde nach Eintreffen vor Ort.   |

#### 9. Feldlazarett

|          |   |
|----------|---|
| Aufgaben | — Erstversorgende und/oder nachsorgende Trauma- und medizinische Versorgung, unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Richtlinien für den Einsatz von Feldlazaretten im Ausland, beispielsweise der Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation oder des Roten Kreuzes. |
|----------|---|

|                  |  |
|------------------|--|
| Kapazitäten      | — 10 Betten für schwer traumatisierte Patienten (mit Erweiterungsmöglichkeiten).   |
| Hauptkomponenten | <p>— Medizinisches Team für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtung;</li> <li>• Intensivpflege;</li> <li>• Operation;</li> <li>• schwere, aber nicht lebensgefährliche Verletzungen;</li> <li>• Abtransport;</li> <li>• spezialisiertes Unterstützungspersonal;</li> </ul> <p>• und mindestens folgende: Allgemeinpraktiker, Notärzte, Orthopäde, Kinderarzt, Anästhesist, Apotheker, Geburtshelfer, medizinischer Leiter, Labortechniker, Röntgentechniker.</p> <p>— Zelte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Zelte für medizinische Maßnahmen;</li> <li>• Zelte für Personal.</li> </ul> <p>— Befehlsstelle.</p> <p>— Lager für logistische und medizinische Versorgung.</p> |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz          | <p>— Startbereit spätestens 7 Tage nach dem Hilfeersuchen.</p> <p>— Einsatzbereit 12 Stunden nach Eintreffen vor Ort.</p> <p>— Voraussichtliche Mindesteinsatzdauer: 15 Tage.</p>  |

#### 10. Lufttransport von Katastrophenopfern

|                  |   |
|------------------|---|
| Aufgaben         | — Transport von Katastrophenopfern zu Gesundheitseinrichtungen zur Behandlung.              |
| Kapazitäten      | <p>— Transport von 50 Patienten je 24 Stunden.</p> <p>— Flugbereitschaft Tag und Nacht.</p> |
| Hauptkomponenten | — Hubschrauber/Flugzeuge mit Krankentragen.   |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben f und g.   |
| Einsatz          | — Abflugbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.                        |

#### 11. Not- und Behelfsunterkunft

|          |  |
|----------|--|
| Aufgaben | <p>— Bereitstellung von Not- und Behelfsunterkünften, einschließlich der wesentlichen Einrichtungen, vor allem in den ersten Phasen einer Katastrophe in Abstimmung mit vorhandenen Strukturen, lokalen Behörden und internationalen Organisationen bis zur Übergabe an lokale Behörden oder humanitäre Organisationen, wenn die Kapazitäten über längere Zeiträume erforderlich sind.</p> <p>— Bei einer Übergabe ist das relevante Personal (lokal und/oder international) vor Abzug des Moduls entsprechend zu schulen.</p> |
|----------|--|

|                  |  |
|------------------|--|
| Kapazitäten      | — Für bis zu 250 Personen ausgestattetes Zeltlager.  |
| Hauptkomponenten | — Unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Richtlinien wie der SPHERE-Richtlinien:<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>• beheizbare Zelte (für winterliche Verhältnisse) und Feldbetten mit Schlafsack und/oder Decke;</li> <li>• Stromaggregate und Beleuchtung;</li> <li>• sanitäre Anlagen;</li> <li>• Trinkwasserverteilung (nach WHO-Standard);</li> <li>• Unterkunft für grundlegende soziale Aktivitäten (Bauteile).</li> </ul> |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz          | — Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.<br><br>— Im Allgemeinen sollte die Mission nicht länger als 4 Wochen dauern, bzw. innerhalb dieses Zeitraums wird erforderlichenfalls die Übergabe eingeleitet.  |

## 12. Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme (CBRN)

|             |   |
|-------------|---|
| Aufgaben    | — Durchführung/Bestätigung der Erstbeurteilung, Durchführung/Bestätigung der Erstbeurteilung, darunter:<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Gefahren oder Risiken;</li> <li>• Bestimmung des kontaminierten Gebiets;</li> <li>• Beurteilung oder Bestätigung der bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen.</li> </ul> — Probenahmen gemäß den geltenden Normen.<br><br>— Kennzeichnung des kontaminierten Geländes.<br><br>— Lageeinschätzung, Überwachung, dynamische Risikobewertung, einschließlich Empfehlungen für Warnungen und andere Maßnahmen.<br><br>— Unterstützung für die sofortige Risikominderung.   |
| Kapazitäten | — Erkennung chemischer Gefahren und Nachweis strahlungsbedingter Gefährdung durch kombinierte Anwendung transportabler, mobiler und laborgestützter Geräte:<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum Nachweis von Alpha-, Beta- und Gammastrahlung und zur Bestimmung häufig vorkommender Isotope;</li> <li>• Fähigkeit zur Bestimmung und wenn möglich Durchführung semiquantitativer Analysen häufig vorkommender giftiger Industriechemikalien und bekannter Kampfstoffe.</li> </ul> — Fähigkeit zur Entnahme biologischer, chemischer und radiologischer Proben sowie zur Handhabung und Aufbereitung derselben für weitere Analysen andernorts (!).<br><br>— Fähigkeit zur Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Modelle für die Gefährdungsprognose und zur Bestätigung des Modells durch kontinuierliche Messungen.<br><br>— Unterstützung für die sofortige Risikominderung:<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindämmung der Gefährdung;</li> <li>• Neutralisieren der Gefährdung;</li> <li>• technische Unterstützung für andere Teams oder Module.</li> </ul> |

|                  |   |
|------------------|---|
| Hauptkomponenten | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Mobiles chemisches und radiologisches Feldlaboratorium.</li> <li>— Transportable oder mobile Spürausrüstung.</li> <li>— Feld-Probenahmegeräte.</li> <li>— Systeme für die Dispersionsmodellierung.</li> <li>— Mobile Wetterstation.</li> <li>— Kennzeichnungsmaterial.</li> <li>— Referenzdokumentation und Zugang zu geeigneten wissenschaftlichen Quellen.</li> <li>— Sicherer Einschluss von Proben und Abfällen.</li> <li>— Dekontaminationseinrichtungen für das Personal.</li> <li>— Geeignetes Personal und Schutzausrüstung zur Unterhaltung einer Operation in kontaminierter und/oder sauerstoffarmer Umgebung, gegebenenfalls auch gasdichte Anzüge.</li> <li>— Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Eindämmung und Neutralisierung der Gefährdung.</li> </ul> |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.   |
| Einsatz          | — Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.   |

(<sup>1</sup>) Dabei sollten sofern möglich die Nachweisanforderungen des um Hilfe ersuchenden Staates berücksichtigt werden.

### 13. Suche und Rettung bei CBRN-Gefahren

|                  |   |
|------------------|---|
| Aufgaben         | — Spezialisierte Suche und Rettung mit Schutzanzügen.   |
| Kapazitäten      | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Spezialisierte Suche und Rettung mit Schutzanzügen, gemäß den Anforderungen der Module für die Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren und gegebenenfalls schweren Bedingungen.</li> <li>— In der kritischen Zone arbeiten drei Personen gleichzeitig.</li> <li>— Ununterbrochener Einsatz über 24 Stunden.</li> </ul>   |
| Hauptkomponenten | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Kennzeichnungsmaterial.</li> <li>— Sicherer Einschluss von Abfällen.</li> <li>— Dekontaminationseinrichtungen für das Personal und die geretteten Opfer.</li> <li>— Geeignetes Personal und Schutzausrüstung zur Unterhaltung einer Such- und Rettungsoperation in kontaminierter Umgebung, gemäß den Anforderungen der Module für die Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren und gegebenenfalls schweren Bedingungen.</li> <li>— Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Eindämmung und Neutralisierung der Gefährdung.</li> </ul> |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.   |
| Einsatz          | — Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.   |

**14. Waldbrandbekämpfung am Boden**

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgaben         | — Beitrag zur Löschung großer Wald- und Vegetationsbrände durch Brandbekämpfung am Boden.  |
| Kapazitäten      | — Ausreichende Humanressourcen für den Dauereinsatz während 7 Tagen.<br>— Fähigkeit, in schwer zugänglichem Gebiet zu arbeiten.<br>— Fähigkeit, mindestens 2 km lange Schlauchbahnen zu legen und/oder durchgehende Brandschutzstreifen anzulegen.   |
| Hauptkomponenten | — Feuerwehrleute, die in der Lage sind, die obengenannten Aufgaben zu erfüllen, und ein zusätzliches Schutz- und Sicherheitstraining absolviert haben, bei dem die verschiedenen Arten von Bränden, zu deren Bekämpfung das Modul eingesetzt werden könnte, berücksichtigt wurden.<br>— Tragbare Geräte zum Anlegen von Brandschutzstreifen.<br>— Schläuche, tragbare Tanks und Pumpen zur Einrichtung eines Brandschutzstreifens.<br>— Adapter für den Anschluss von Schläuchen (einschließlich Storz-Standard).<br>— Wasserrucksäcke.<br>— Ausrüstung, die von Hubschraubern abgeseilt werden kann.<br>— Die Verfahren zur Evakuierung der Feuerwehrleute sind mit dem Hilfe ersuchenden Staat zu vereinbaren. |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz          | — Startbereit spätestens 6 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.<br>— Möglicher Dauereinsatz während 7 Tagen.  |

**15. Waldbrandbekämpfung am Boden unter Einsatz von Fahrzeugen**

|                  |  |
|------------------|--|
| Aufgaben         | — Beitrag zur Löschung großer Wald- und Vegetationsbrände unter Einsatz von Fahrzeugen.  |
| Kapazitäten      | — Ausreichende Humanressourcen und Fahrzeuge für den Dauereinsatz (mindestens 20 Feuerwehrleute, die jederzeit einsatzbereit sind).  |
| Hauptkomponenten | — Feuerwehrleute, die darin trainiert sind, die obengenannten Aufgaben zu erfüllen.<br>— 4 Geländewagen.<br>— Fahrzeuge mit einem Tankfassungsvermögen von jeweils mindestens 2 000 Litern.<br>— Adapter für den Anschluss von Schläuchen (einschließlich Storz-Standard). |
| Autarkie         | — Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.  |
| Einsatz          | — Startbereit spätestens 6 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.<br>— Fähigkeit zum Dauereinsatz während 7 Tagen.<br>— Einsatz zu Land und zu Wasser, Luftsätze sind nur in gut begründeten Fällen eine Option.  |

**16. Bekämpfung von Überschwemmungen**

|          |   |
|----------|---|
| Aufgaben | — Stärkung bestehender Strukturen und Aufbau neuer Barrieren zur Verhinderung weiterer Überschwemmungen durch Flüsse, Wasserbecken und Wasserwege mit steigenden Wasserständen. |
|----------|---|

|                  |  |
|------------------|--|
| Kapazitäten      | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fähigkeit, Gewässer auf eine Mindesthöhe von 0,8 Metern aufzustauen, unter Verwendung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Material zum Bau von Barrieren auf einer Strecke von 1 000 Metern;</li> <li>• weiterem vor Ort bereitgestelltem Material.</li> </ul> </li> <li>— Fähigkeit, bestehende Dämme zu verstärken.</li> <li>— Fähigkeit, in einem für LKWs zugänglichen Gebiet an mindestens 3 Einsatzorten gleichzeitig zu arbeiten.</li> <li>— Einsatzbereitschaft rund um die Uhr.</li> <li>— Überwachung und Wartung von Dämmen und Deichen.</li> <li>— Fähigkeit, mit Personal vor Ort zusammenzuarbeiten.</li> </ul> |
| Hauptkomponenten | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Material für den Bau wasserdichter Dämme auf einer Strecke von insgesamt 1 000 Metern (Sand sollte von den lokalen Behörden bereitgestellt werden).</li> <li>— Folien/Plastikplanen (falls notwendig, um einen bestehenden Damm abzudichten, abhängig von der Bauweise des Damms).</li> <li>— Sandsackfüllmaschine.</li> </ul>  |
| Autarkie         | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.</li> </ul>  |
| Einsatz          | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.</li> <li>— Einsatz zu Land und zu Wasser, Lufteinsätze sind nur in gut begründeten Fällen eine Option.</li> <li>— Voraussichtliche Mindesteinsatzdauer: 10 Tage.</li> </ul>   |

#### 17. Bergungs- und Rettungseinsätze unter Einsatz von Booten bei Überschwemmungen

|             |   |
|-------------|---|
| Aufgaben    | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Such- und Rettungsaktionen zu Wasser sowie Einsatz von Booten zur Rettung von Menschen, die aufgrund einer Überschwemmung eingeschlossen sind.</li> <li>— Bereitstellung lebensrettender Hilfe und lebenswichtiger Bedarfsgüter gemäß den Anforderungen.</li> </ul>  |
| Kapazitäten | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fähigkeit, Menschen in städtischen und ländlichen Gebieten zu orten.</li> <li>— Fähigkeit, Menschen aus einem überfluteten Gebiet zu bergen, einschließlich der Bereitstellung medizinischer Versorgung (Erste Hilfe).</li> <li>— Fähigkeit, die Rettungsmaßnahmen mit Lufteinsätzen (mithilfe von Hubschraubern und Flugzeugen) zu kombinieren.</li> <li>— Fähigkeit, erste lebenswichtige Bedarfsgüter in überschwemmte Gebiete zu verbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Transport von Ärzten, Medikamenten usw.</li> <li>• Lebensmittel und Wasser.</li> </ul> </li> <li>— Das Modul verfügt über mindestens 5 Boote und muss mindestens 50 Menschen (zusätzlich zum Personal des Moduls) gleichzeitig transportieren können</li> <li>— Die Boote sollten auch unter kalten klimatischen Bedingungen eingesetzt werden können und in der Lage sein, stromaufwärts eine Geschwindigkeit von mindestens 10 Knoten zu erreichen.</li> <li>— Einsatzbereitschaft rund um die Uhr.</li> </ul> |

|                  |  |
|------------------|--|
| Hauptkomponenten | <p>— Die Boote sind konzipiert:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• für den Einsatz in seichten Gewässern (&gt; 0,5 m);</li><li>• für den Einsatz bei windigen Witterungsbedingungen;</li><li>• für den Tages- und Nachteinsatz;</li><li>• gemäß internationalen Sicherheitsstandards (u. a. Bereitstellung von Schwimmwesten für die Passagiere).</li></ul> <p>— Rettungskräfte mit Ausbildung für schnelle Wasserrettung (kein Abtauchen, nur Oberflächenrettung).</p> |
| Autarkie         | <p>— Es gelten Artikel 3b Absatz 1 Buchstaben a bis i.</p>   |
| Einsatz          | <p>— Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots.</p> <p>— Einsatz zu Land oder zu Wasser. Lufteinsätze sind nur in gut begründeten Fällen eine Option.</p> <p>— Voraussichtliche Mindesteinsatzdauer: 10 Tage.“</p>  |

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 2010 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 195 vom 27. Juli 2010)

Auf Seite 4, Artikel 2 letzter Absatz:

*anstatt:* „Falls das vergleichbare EU-System fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens noch nicht aufgebaut worden ist, zieht die Union eine Verlängerung des Abkommens gemäß dessen Artikel 21 Absatz 2 in Betracht.“

*muss es heißen:* „Falls das vergleichbare EU-System fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens noch nicht aufgebaut worden ist, prüft die Union, ob das Abkommen in Übereinstimmung mit dessen Artikel 21 Absatz 2 verlängert werden soll.“

---







## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

|  |                                     |                    |
|--|-------------------------------------|--------------------|
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe  | 22 EU-Amtssprachen                  | 1 100 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM   | 22 EU-Amtssprachen                  | 1 200 EUR pro Jahr |
| Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe   | 22 EU-Amtssprachen                  | 770 EUR pro Jahr   |
| Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM   | 22 EU-Amtssprachen                  | 400 EUR pro Jahr   |
| Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche | Mehrsprachig:<br>23 EU-Amtssprachen | 300 EUR pro Jahr   |
| Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren   | Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren   | 50 EUR pro Jahr    |

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

